Schlesische privilegirte Zeitung.

Anno 1778. Mittwochs den 28 October. No. 127.

Fortsetzung der Beylagen zu der fernerweitigen Vorstellung und Erklärung Sr Königl. Majestät von Preussen an Ihre Hohe Mitstände des deutschen Reichs, ꝛc. ꝛc.

No 3. Antwort des Königl. Preuß. Ministerii auf die Vorschläge, welche der Herr von Thugut von Seiten Ihro Maj. der Kayserin-Königin, dem Könige gethan hat.

Diese Vorschläge bestehen in einer Alternative, deren erster Theil dahin gehet: daß Ihro M. die Kayserin-Königin alles dasjenige, was Sie in Bayern und in der Ober-Pfalz in Besitz nehmen laßen, wieder zurückgeben, und den Churfürsten von der Pfalz von der Convention vom 3. Januar unter der Bedingung loßlaßen wollen: daß der König von Preußen Sich verbindlich mache, die beyden Marggrafthümer Bayreuth und Anspach mit der Primogenitur Dero Hauses so lange nicht vereinigen zu wollen, als noch nachgebohrne Prinzen darin vorhanden wären, so wie solches in der Pragmatischen Sanction des Hauses Brandenburg festgesetzet, welche, da sie vom dem Kayser und Reich bestätiget worden, die Kraft eines öffentlichen Gesetzes bekommen hat.

Dieser Vorschlag kann nicht angenommen werden, aus den Gründen, welche in den Conferenzen zu Berlin schon so oft angeführet und aus einander gesetzt worden. Die Erbfolge in den Marggrafthümern Anspach und Bayreuth steht unstreitig dem Hause Brandenburg allein zu; es kommt also auch diesem Hause allein zu, die Ordnung der Erbfolge festzusetzen, und diese Ordnung ist durch die einmüthige Einwilligung aller Mitglieder dieses Hauses festgesetzet. Die vermeintliche pragmatische Sanction ist nichts anders, als das Testament des Churfürsten Albrechts des I. welches von diesem Churfürsten ge-

macht, und auf sein Verlangen von dem Kayser Friedrich dem III. bestätiget worden. Es hat also auch können geändert werden, und ist durch seine Nachfolger mit einmüthiger Beystimmung aller Mitglieder des Hauses Brandenburg abgeändert worden. Die Kayserliche Bestätigung, welche bloß eine gewöhnliche Formalität ist, kann nur zum Besten der interessirten Theile, welches die Prinzen vom Hause Brandenburg allein sind, und die darauf Verzicht gethan haben, ihre Kraft haben. Sie kann von einem andern bey dieser Erbfolgs-Ordnung nicht interessirten Reichsstand nicht reclamiret werden, der aus eben diesem Grunde so wenig Recht hat, sich darinn zu mischen, als davon zu dispensiren. Eben dieses läßt sich auch von dem Reiche sagen, dessen Beytritt zu obgedachter Bestätigung Friederich des III. nur in dem bloßen gewöhnlichen Anführen, daß sie mit Einwilligung des Reichs geschehen sey, bestehet. Aus allen diesen Gründen können Se. Maj. der König von Preussen keine Gleichheit, oder eine Compensation zwischen der feststehenden Ordnung der unstreitigen Erbfolge Dero Hauses in den Marggrafthümern Anspach und Bayreuth, und den nicht gegründeten Ansprüchen des Oesterreichischen Hauses an die Erbschaft von Bayern, welche bloß dem Pfälzischen Hause zukommt, wie man beydes bereits auf die überzeugendste Weise bewiesen hat, jemahls zugestehen. Die Billigkeit erlaubt nicht, die Verwerfung oberwehnten Vorschlags dem Verlangen nach einer ungerechten und für die Nachbaren gefährlichen Vergrößerung zuzuschreiben. Se. Majestät der König haben während der ganzen vorhergen Unterhandlung genug überzeugende Proben von Ihrer Uneigennützigkeit gegeben, indem Höchstdieselbe bloß auf das Interesse Ihrer Bundesverwandten bestanden, ohne irgend einen Privat-Vortheil für sich zu suchen. Uebrigens sind Se. Königl. Maj. von den hohen Einsichten und den erhabenen Gesinnungen Ihre Maj. der Kayserin-Königin zu sehr überzeugt, als daß Sie Sich einbilden könnten, daß diese große Prinzeßin dem Hause Brandenburg eine rechtmäßige aber ungewisse und entfernte Erbschaft mißgönnen und zum voraus streitig machen wolle, oder daß Höchstdieselben damit die Erhaltung Ihrer Würde, Ihres politischen Ansehens und des Gleichgewichts in Deutschland verknüpfen sollten.

Die Anmerkung, mit welcher man den ersten Vorschlag schließt, würde gut, auch der Gerechtigkeit und den Absichten des Königs gemäß seyn, wenn das vorgeschlagene Abkommen sich mit den unstreitigen Rechten des Hauses Brandenburg vereinigen ließe. Dieser Vorschlag ist auf eine solche Art gefaßt, daß wenn er statt haben könnte, es noch zweifelhaft bleiben würde, ob unter dem Nämen der interessirten Theile, der Wiener Hof nicht auf seine Ansprüche zurückkommen und sie auf eine andere gleich nachtheilige Weise würde geltend machen wollen.

Der zweyte Theil, der durch den Herrn von Thugut vorgeschlagenen Alternative, begreift ein neues Akommen, nach welchem die Kayserin-Königin den in dem 2ten Artikel der obgedachten Vorschläge bemerkten Theil von Bayern und der Ober-Pfalz erwerben wollen. Man darf nur die in diesem Artikel angezeigte Gränze mit der geographischen Carte von Bayern vergleichen, um mit einem Blicke zu übersehen, wie übergroß und gefährlich für das ganze Reich diese Acquisition, wie sehr nachtheilig das vorgeschlagene Abkommen dem Pfälzischen Hause seyn, und dessen ganze politische Existenz vernichten würde. Der Wiener Hof würde Bayern durch eine Querlinie von Tyrol bis nach Böhmen durchschneiden. Dieser Hof würde nicht nur ganz Nieder-Bayern, auf welchen er Anspruch macht, sondern auch einen großen Theil von Ober-Bayern, auf welches er bis jetzt noch keine Ansprüche gemacht hat, erhalten; er würde, wo nicht den größten, doch gewiß den fruchtbarsten, den reichsten, und den am meisten bevölkerten Theil von Bayern und Ober-Pfalz, der die Flüsse der Donau, der Iser, der Inn,

und der Salze nebst den reichen Salzwerken zu Reichenhall in sich begreift, davon tragen, und dem Pfälzischen Hause nur den schlechtesten Theil dieser beyden Herzogthümer, der nur aus Wäldern und Sand bestehet, überlaßen; einen Theil, der sich ohne die Beyhülfe des andern Theils nicht erhalten kann, und davon immer abhängend seyn, und der dennoch mit einer großen Schuldenlast beladen bleiben würde. Der Theil von Bayern, dessen Abtretung man verlangt, und dessen vornehmster Werth in der Angrenzung und in der innerlichen Güte bestehet, kann niemahls durch entfernte, zerstreute und in aller Absicht weit schlechtere Beschaffenheit habende Aequivalente ersetzet werden. Ueberhaupt ist die ganze vorgeschlagene Methode, den Theil von Bayern, welchen man verlangt, und besonders den Ueberschuß der Oesterreichischen Forderung durch eine Ausgleichung an Einkünften und durch Aequivalente zu acquiriren, eben so neu, als in Ansehung ihrer Folgen nachtheilig. Der Wiener Hof hat erst kein gegründetes Recht auf irgend einen Theil von Bayern; und wenn er dergleichen hätte, so würde er solches auf einen bestimmten Theil Landes, aber nicht auf eine Million Revenüen haben. Wenn in der vorherigen Unterhandlung die Frage von einer gewissen Revenüe gewesen; so hat man nicht daran gedacht, dem Wiener Hofe etwas zum voraus zuzugestehen, sondern man hat ihm jederzeit bestimmte Länder angebothen, und man hat Aequivalente, in bestimmten Ländern verlangt, indem man zur Beförderung des Friedens, geringere Aequivalente, als die abzutretende Länder vorgeschlagen, und solchergestalt voraussetzt, daß der Wiener Hof dadurch den Vortheil an Revenüen gewinnen würde, welchen er zur Absicht hat. Um zu bemerken, von welcher gefährlichen Folge die Ausgleichung der abzutretenden Länder gegen die gegenwärtige Einkünfte für das Pfälzische Haus seyn würde; so darf man nur bedenken, daß Bayern das bis jetzt bekanntermaßen auf das schlechteste verwaltete Land von ganz Deutschland ist, dergestalt, daß ein District, der bisher eine Million eingetragen, dem Wiener Hofe bald doppelt und dreyfach so viel einbringen und das Pfälzische Haus dabey dasjenige verlieren würde, was das Oesterreichische Haus dabey gewinnen würde. Wenn man auch diese Ausgleichung und Vertauschung an einer zwischen den Commissarien Ihro Maj. der Kayserin-Königin, des Churfürsten von der Pfalz und des Herzogen von Zweybrück anzuordnende Commißion verweisen wolte, so würde das Schicksal des Pfälzischen Hauses, und besonders des Herzogs von Zweybrück entfernten und ungewissen Begebenheiten unterworfen seyn, wovon man leicht die Folgen ohne sie hier anzuführen, einsieht; Se. Maj. der König würden dadurch den ganzen Endzweck Ihrer Vermittlung verliehren.

Eben diese Verweisung des allgemeinen Abkommens der Bayerischen Erbfolge würde nicht erlauben, die Befriedigung des Churfürsten von Sachsen, die der Herr v. Thugut im 4ten Artikel vorgeschlagen hat, bey der gegenwärtigen Unterhandlung in Ordnung zu setzen, und das von ihm vorgeschlagene Abkommen würde überhaupt das Pfälzische Haus gänzlich ausser Stand setzen zur Befriedigung von Sachsen etwas beyzutragen.

Wenn man alle im kurzen hier angeführte Betrachtungen mit Billigkeit und ohne Vorurtheil erweget, so kann man es nicht befremdlich finden, daß Se. Königl. Majestät solchen Vorschlägen und einem Abkommen nicht die Hände bieten können, durch welche das wichtigste Herzogthum Bayern auf eine übertriebene Art zergliedert würde, welche das Pfälzische Haus fast zernichten, und es des grösten und schätzbarsten Theils seines unstreitigen Erbtheils berauben würde, ein Abkommen, zu welchem der Pfalzgraf von Zweybrück, wie er solches ausdrücklich erkläret hat, niemals seine Einwilligung geben würde, welches die Mittel, dem Hause Sachsen in Ansehung seiner Allodial-Forderung eine anständige Befriedigung zu verschaffen,

gänzlich wegnehmen, dem Hause Oesterreich aber ohne irgend einem gültigen Grunde eine übermäßige Vergrösserung verschaffen würde, welches also das ganze Gleichgewicht der Macht in Deutschland über den Haufen werfen, und sich durch seine Folgen auf die Freyheit und Sicherheit des ganzen Reichs und dessen System, hiernächst auch auf die Sicherheit des Königs erstrecken, und also dadurch und in aller Absicht der Würde und dem wesentlichsten Interesse Sr. Königl. Majestät, so wie den übernommenen Verbindlichkeiten und dem in Ihrer Theilnehmung bey dieser Bayerischen Angelegenheit sich vorgesetzten Endzweck gerade zuwider seyn würde.

Se. Maj. der König laßen den Gesinnungen Ihro Maj. der Kayserin-Königin Gerechtigkeit wiederfahren, und halten Sich versichert, daß Höchstderoselben Neigung zur Erhaltung des Friedens eben so rein und aufrichtig, als die Ihrige sey; aber Se. Königl. Majestät bedauren, daß die in Höchstderoselben Namen geschehene Vorschläge einem so heilsamen Endwecke nicht entsprechen.

In der vorherigen Unterhandlung haben Se. Maj. der König aus Liebe zum Frieden, Sich erbothen, Sich verwenden zu wollen, um Ihro Maj. der Kayserin-Königin durch ein allgemeines Abkommen der Bayerischen Erbschaft die Abtretung der beyden ansehnlichen und zu der Arrondirung von Böhmen und Oesterreich so vortheilhaft gelegenen Districte von Bayern gegen sehr mittelmäßige Aequivalente zu verschaffen. In gegenwärtiger Unterhandlung haben Se. Königl. Maj. einen dieser Distrikte gegen ein sehr wenig beträchtliches Aequivalent an Geld, und an Abtretung von unbedeutenden Rechten, ohne zu verlangen, daß es in Ländern gegeben werde, anbiethen laßen; und Sie glauben dadurch offenbare Beweise von der grösten Mäßigung und Ihrem aufrichtigen Verlangen, Ihren Kayserlichen Majestäten zu gefallen zu leben, und alles zu ihrer Befriedigung beyzutragen, an den Tag gelegt zu haben; da aber alle diese Vorschläge nicht angenommen worden; so können Se. Königl. Maj. Sich nicht entbrechen, sich davon loßzusagen, und müssen erwarten, daß eine Veränderung von Grundsätzen Gelegenheit zu einer glücklicheren und wirksameren Unterhandlung verschaffe.

No. 4. Note, welche der Freyh. von Thugut den 15. Aug. dem Königl. Preuß. Ministerio übergeben, nachdem man ihm des Morgens die Antwort des Königs auf die Vorschläge der Kayserin-Königin zugestellet hatte.

Der Freyherr von Thugut ist darüber empfindlich gerührt, daß der Bruch, womit die gegenwärtige kaum angefangene Unterhandlung bedrohet wird, von neuem das so wünschenswerthe Ende des Unglücks zu entfernen scheinet, welches das zwischen beyden Höfen entstandene Mißverständniß mit sich führet. Um seiner Seits an seinem Eyfer nichts ermangeln zu laßen, und um die Aufrichtigkeit der friedliebenden Wünsche der Kayserin-Königin an den Tag zu legen; so hat er nach der ihm von Höchstgedachter Ihro Majestät eröfneten Willensmeynung, die Ehre zu erklären, daß der Haupt-Endzweck Ihro Kayserl. Königl. Majestät bey den vorgeschlagenen Gränzen gegen Abtretung und respective Austauschung in Bayern, keinesweges eine Vergrößerung, sondern vielmehr die Communication und eine bequemere Verbindung zwischen ihren verschiedenen Staaten zur Absicht habe, welche übrigens ohne Nachtheil des Pfälzischen Hauses vermittelst der angebothenen genauen und getreuen Compensation, alles des, was über eine Revenüe von einer Million Gulden gehen würde, scheint erreicht werden zu können, und daß dem zufolge, wenn zur Abtretung und respectiver Austauschung in Bayern ein solches Grenz-Project, wie in der hiebeykommenden Carte bemerket worden, *) annehmlich befunden wird, er mit Vergnügen die Unterhandlung auf den Fuß der vorgeschlagenen Ausgleichung fortsetzen, und wenn eine solche Aus-

gleichung ohnerachtet der Richtigkeit und Genauigkeit, welche daraus in Ansehung der Compensation scheinet entspringen zu müssen, schlechterdings für unzuläßig gehalten werden sollte; so wird er nach Wien schreiben, um Befehle einzuholen, und über Aequivalente bevollmächtiget zu werden, die man nach den von dem Berliner Hofe bis jetzt selbst zugestandenen Grundsätzen, daß es billig sey, daß Ihro Maj. der Kayserin-Königin ein anständiger Vortheil aus ihren Rechten an der Bayerischen Erbschaft und aus der Convention mit dem Churfürsten von der Pfalz zuwächst, anbiethen könnte.

No. 5. Antwort des Königl. Preuß. Ministerii auf den zweyten Antrag des Herrn von Thugut, zu Braunau den 15. August 1778.

Das Königliche Ministerium hat mit dem aufrichtigsten Eyfer für die Wiederherstellung des guten Einverständnißes zwischen beyden Höfen die Note untersucht, die ihm der Herr Baron von Thugut auf die von Sr. Königl. Majestät über die neuen Vorschläge Ihro Maj. der Kayserin-Königin erhaltene Antwort so eben zugestellet hat. Es bedauert, nichts in dieser Note zu finden, welches eine Abänderung gedachter Antwort veranlaßen könnte. Obgleich der Umfang des Landes, welches man darin verlanget, geringer, als der in den vorherigen Vorschlägen ist, so begreift er doch einen Theil der Donau, den ganzen Lauf der Ströhme des Inn und der Salze, die Hälfte des Straubingschen Districts und den ganzen fruchtbaren und wichtigen District von Burghausen nebst den Salzwerken von Reichenhall, welche Bayern unumgänglich nöthig und zu wichtig sind, als daß sie durch irgend etwas compensiret werden könnten. Die Ausgleichung der Bayerschen Länder nach dem gegenwärtigen Ertrage kann niemahls statt haben, wenn sie nicht für das Haus Oesterreich zu einem übermäßigen Vortheil, und für das Pfälzische Haus zu einem gar zu großen Verlust aus denen bereits oben angeführten Ursachen ausschlagen sollte, da diese bis jetzt auf das schlechteste verwaltete Länder unter einer bessern Verwaltung in kurzer Zeit einen zu großen Ueberschuß hervorbringen würden, als daß sie dazu dienen könnten, das Land selbst darnach zu schätzen und es mit dem Werthe eines andern Landes, dessen Ertrag bis zum höchsten Grade getrieben ist, in einem Verhältniß zu setzen.

Der vorausgesetzte Grundsatz, daß Ihro Maj. die Kayserin-Königin als eine Folge Ihrer Rechte auf die Bayersche Erbschaft und Dero Convention mit dem Churfürsten von der Pfalz bey der erwehnten Austauschung eine Million Revenüen zum voraus haben sollen, ist eine Voraussetzung, die der Berliner Hof niemals anerkannt hat, und jederzeit eben so wenig als eine Anerkennung der Rechte des Hauses Oesterreichs auf Bayern zugestehen wird. Man hat in der vorhergehenden Antwort gezeiget, daß man den Vortheil Ihro Maj. der Kayserin-Königin in der innerlichen Beschaffenheit der Länder setzte, welche Höchstdieselben durch die Austauschung erhalten würden, ohne darauf zu rechnen, daß der Vortheil, welcher aus der Angränzung und dem Arondissement entspringet, schon groß genug sey. Wenn die Million Gulden von dem verminderten Theil von Bayern, den man in der letzteren Note verlangt, sollte abgezogen werden, besonders, wenn er nach dem gegenwärtigen Ertrage sollte geschätzet werden; so würde das Aequivalent des Pfälzischen Hauses dergestalt ver-

*) Diese hier angetragene neue Gränzlinie gieng von Kufstein längst dem Inn auf Wasserburg, Müldorf, Markt, von da über Pfarkirchen, Osterhoven, Deckendorf, Vichtach, Waldmünchen, bis an die Böhmische Gränzen. Sie war so, wie die erste Gränzlinie, von dem von Thugut auf einer Homannschen Charte mit rother Tinte gezogen, wovon man eine Abzeichnung genommen.

mindert werden, daß es auf ein geringes hinaus laufen würde. Endlich ist alle Verwelsung der zu treffenden Austauschungen, und überhaupt das endliche Abkommen der Bayerischen Erbschaft ohne der Beystimmung des Königs, dem Endzwecke, welchen Sich Se. Königl. Maj. bey der Vermittelung vorgesetzet, und der Absicht eines bündigen und dauerhaften Vergleichs, welchen man bey beyden Höfen voraussetzen muß, entgegenlaufend. Wann man alle diese Betrachtungen vereiniget, so wird man finden, daß dieselben Hinderniße, welche die vorigen Vorschläge des Wiener Hofes unzuläßig gemacht haben, auch dem neuen Project des Herrn Baron von Thugut sich entgegen setzen. Ihro Majest. die Kayserin-Königin würden durch dieses Abkommen nicht eine bloße Communications-Linie zwischen Dero Staaten, die ohne dieser Acquisition schon genungsam vorhanden ist, sondern vielmehr eine zu ansehnliche Vergrößerung ohne allen rechtlichen Grund erlangen. Man muß sich daher lediglich auf die letztere Antwort beziehen, welche dem Herrn Baron von Thugut diesen Morgen ertheilet worden, und erwarten, daß eine Veränderung von Grundsätzen günstigere Umstände zum glücklichen Fortgang einer künftigen Unterhandlung mit sich bringe.

Braunau den 15. Aug. 1778.

Warschau, den 21 October.

Ob man gleich über die von Seiten Seiner Majestät des Königes ergangenen Propositionen, noch nicht über alle Puncte, so sie in sich enthalten, in denen deswegen veranstalteten besonderen Berathschlagungen einig werden können, so sollen doch die wichtigsten davon schon genehm gehalten worden seyn. Am Freytage hat man die Pacta Conventa, welche nach der Vorschrift der Gesetze allezeit auf denen Reichstagen gelesen werden sollen, abgelesen, ingleichen auch die von Sr. Majestät dem Könige gegebenen Propositiones. Ferner haben die zu denen Reichstags-Gerichten in denen gehaltenen Provincial-Sessionen erwählten Richter, den ihnen vorgeschriebenen Eyd abgeleget. In das neuerrichtete Conseil permanent sind aus der Litthauischen Provinz, als welche auf diesem Reichstage, da die Reihe an ihr ist, den Vorzug hat, 4 von denen alten Gliedern geblieben, und 8 neue erwählet worden; aus denen Provinzen Groß- und Klein-Pohlen sind gleichfalls 4 von den vorigen Gliedern geblieben und 8 neue erwählet worden. Diese Tage durch haben die aus dem Senat und Ritterstande erwählten Glieder, um die Rechnungen und Verrichtungen verschiedener Commißionen zu untersuchen, ihren Bericht abgestattet. Als die zur Schatz-Commißion ernannten Herren ihren Bericht abstatteten, wobey der Bischoff von Lucko, Graf Turski, das Wort führte, so gab dieser wahre Patriote, gleich beym Eingange seiner Rede zu erkennen, wie er Sr. Majestät dem Könige und denen versammleten Ständen eine schlimme Nachricht zu hinterbringen hätte, wie man nehmlich bey Untersuchung der Rechnungen der Schatz-Commißion befunden, daß die Summe des seit dem letzten Reichstage für fremde Producten aus dem Lande ergangenen Geldes, sich noch einmahl so hoch beliefe, als die, so für ausgeführte Landes-Producte ins Land gekommen wäre, wenn denn nun die Republique alle 2 Jahre so viel Millionen verlöhre, so müßte solche nothwendig in wenig Jahren zu Grunde gehen, und welches auch unumgänglich erfolgen muß, wenn man nicht auf andere Mittel bedacht ist. Bey dem einzigen Artikel, so das Salz anbelangt, werden des Jahrs auf 16 bis 17 Millionen verlohren, welche man außer Landes schicken muß. Doch dürfte dieses künftighin Gelegenheit geben, daß in Pohlen noch reichlich vorhandene Salzwerke aufgesucht werden könnten, wie man denn ganz gewiß weiß, daß die Wieliczker Salz-Gebirge sich weit unter der Weichsel diesseits erstrecken, wovon man schon in der Abthey Michow die schönsten Proben hat, so daß das künftighin zu entdeckende Salz an Schönheit und Güte nicht nur dem Wieliczker gleich kommt, son-

bern auch selbes übertrift, und mit weniger Kosten gewannen werden dürfte.

Livorno, den 7 September.

Als gestern Nachmittags das bewaffnete engländische Packetboot, welches die Briefe von Mahon hieher zu bringen pflegt, und schon eine geraume Zeit in unserem Molo lag, eben in dem Augenblicke unter Segel gieng, als von unserem Leuchtthurme das gewöhnliche Zeichen ausgesteckt wurde, wenn man in der Ferne ein Schiff nach hiesigen Hafen im Anzuge entdeckt, so wurde demselben alsogleich ein Lanzenschiff mit einem Sanitätsbeamten nachgeschickt, um dem engländischen Kapitain zu melden, daß er seine Abreise verschieben möchte, weil ihm solches in Rücksicht auf die Neutralität des Hafens, itzt, da eben ein anderes Schiff einlaufen wollte, nicht erlaubt wäre. Allein erwähnter Kapitain kehrte sich wenig an diese obrigkeitliche Bothschaft, und setzte ungehindert seine Fahrt fort; es wurde ihm hierauf von der Spitze des Molo aus einer Kanone blind nachgeschossen, um ihn noch einmal davon abzuwarnen, da aber auch dieses nichts half, und der Engländer dennoch forteilte, so wurde ihm dreymal hintereinander scharf geladen nachgeschossen, da dann die Kugeln sein Schiff eben am Rande des Wassers dergestalt zersplitterten, daß er zu seinem größten Schaden alsogleich umzukehren, und wieder einzulaufen sich genöthigt sah.

Straßburg, den 28 September.

Von hieraus haben sich kürzlich 2 Regimenter auf Höchstem Befehl nach den Seeküsten in Marsch setzen müssen. Alle Städte, in welchen Kriegsbesatzung befindlich ist, werden nach und nach fast ganz davon entblößt. Alles muß sich nach den Westlichen Provinzen Frankreichs begeben. Zu Toulon soll ein guter Theil davon eingeschifft werden. Man errichtet 5 Freycorps, unter dem Namen Volontaires étrangers, davon die Werbungen auch bey uns stark gehen.

Verfolg von Paris, den 5 October.

Das Gerücht von einem Freundschafts- und Commerztractat zwischen Portugal und den Amerikanern hat sich nicht bestätigt. Dagegen wird von Bordeaux und Bayonne geschrieben, daß in genanntem Reiche verboten sey, die Prisen, welche durch die Engländer gegen die Franzosen oder Amerikaner gemacht werden, in den Portugiesischen Häven einzulassen.

Der Herr Marquis de Villette hat von der Madame Denis, das Landgut zu Ferney gekauft. Er giebt dafür 40000 Livres, 30000 Livres Weinkauf, 4000 Livres Leibrenten, und der Madame Denis, so lange sie lebt, die Wohnung in seinem Hotel zu Paris. Ob die schöne Bibliothek des Herrn von Voltaire mit in dem Kaufe begriffen sey, weiß man nicht, sonst aber alle Meubles.

Stockholm, den 6 October

Der Hof hat vorgestern wegen des Absterbens des Prinzen Ludwigs von Mecklenburg-Schwerin die Trauer auf vier Tage angelegt.

Ihre Königl. Hoheiten, der Herzog von Südermannland und seine Gemahlin, sind am 30sten v. M. nach Strömsholm gereiset, woselbst Sich Se. Majestät, der König, noch aufhalten.

Aus Carlscrona wird geschrieben, daß der erste Admiral und Commandeur des Königl. Schwerdt-Ordens, der Graf A. J. Wrangel, und die Obersten und Ritter, Friedrich Wangenfeldt, und der Baron Strömfeldt, zu Reichstags-Bevollmächtigten, wegen der Königlichen Admiralität, ernannt worden sind.

A. — 2. XI. 5. - 1.

In der privilegirten Schlesischen Zeitungs-Expedition, Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung ist zu haben:

Oelrichs, erläutertes Chur-Brandenburgisches Medaillen Cabinet, aus richtig in Kupfer von lauter Originalien abgebildeten beschriebenen Gedächtniß-Münzen, zur Geschichte Friedrich Wilhelm des Großen, gr 4. Berl. 778 6 Rthl.

Sr. Königl. Majestät von Preussen fernerweitige Vorstellung und Erklärung an Ihre Hohe Mitstände des deutschen Reichs, über das widerrechtliche und friedensstörerische Verfahren Ihro Majestät der Kayserin-Königin von Ungarn und Böhmen in Ansehung der Bayerischen Erbfolge. Mit Beylagen, gr 4. Berlin, 778 5 sgr.

Wahre Vorstellung der Erbfolge-Ordnung in dem Burggrafthum Nürnberg, 4. 5 sgr.

Schauplatz des Bayerischen Erbfolgs-Krieges, oder historische und geographische Beyträge zur Geschichte des Krieges, mit Landcharten und Planen der Armeen, erstes Stück, gr 4. Leipz. 778 23 sgr.

Des Herrn Marquis Capacelli neues comisches Theater, enthaltend 1) Die Liebe läßt sich nicht verbergen, ein Lustspiel in 5 Aufzügen; 2) Der Apfel, ein Lustspiel in 1 Aufzuge; 3) Die Nacht, ein Lustspiel in 1 Aufzuge; 4) Die Furcht, ein Lustspiel in 1 Akt, 1ster Theil, mit Musik, 8. Breslau, 1779. 20 sgr.

Zur Bildung des Menschen, 8. Breslau 779 10 sgr.

Gothaisches Taschenbuch zum Nutzen und Vergnügen für das Jahr 1779, mit Kupfern, welche verschiedene Frauenzimmermoden enthalten, 15 sgr.

Dasselbe französisch, 15 sgr.

Magazin für Aerzte, 11. und 12tes Stück, 20 sgr.

Anton Walls Kriegslieder mit Musik, 8. Leipz. 1778. 79. 15 sgr.

Schlachtgesang im Chor zu singen, 3 sgr.

Zwölf Kupfer, von Meil, zu Gellerts Fabeln, 8. 1 Rthl. 15 sgr.

Freymäuerlied, den Brüdern im Felde gewiedmet, 1 Gr.

Da seit einiger Zeit eine große Anzahl von Bley geprägte Sechspfennig-Stücke zum Vorschein gekommen, welche vorzüglich daran kennbar, daß selbige unter dem Gepräge FR. mit dem Buchstaben A. und mit der Jahrzahl 1777. bezeichnet sind, und von welchen auch, wenn sie einzeln betrachtet werden, es leicht in die Augen fällt, daß solche von Bley verfertiget sind; so wird dem Publiko solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und dasselbe zugleich vor die Annahme dieser falschen Sechspfennig-Stücke gewarniget. Signat. Breslau den 20 Oct. 1778. (L.S.) K. Preuß. Bresl. Krieges- und Dom. Cammer.

Vor die Königl. Oberamtsregierung allhier zu Breslau wird auf Instantz des Leinewand-Weber Samuel Hayder deßen böslich von ihm entwichenes Eheweib, die Anne Rosine gebohrne Hauptmann hierdurch citiret und vorgeladen, von dem 30sten hujus angerechnet, binnen zwölf Wochen, nähmlich den 27 November c. den 25ten Dec. c. und in Termino ultimo et peremtorio den 22 Januar künftigen Jahres sich in Person zu gestellen, daselbst von ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, darüber mit dem Kläger rechtlich zu verfahren, in deßen Entstehung aber zu gewärtigen, daß das Band der Ehe zwischen ihm und ihr in Contumaciam wird getrennet, und Klägern sich anderweitig zu verheyrathen wird vergönnet werden. Wornach sich dieselbe zu achten hat. Gegeben Breslau den 9 October 1778.

In der Bänderschen Handlung am Salzringe sind frische Nürnberger Weineßiggurken das Fäßel a 24 sgr. zu verkauffen. Breslau den 27 Oct. 1778.

Der Coffetier Siegert machet einem hochgeehrten Publiko hiermit ganz ergebenst bekannt, daß er sein Quartier verändert, und nunmehro den Coffeeschank im grünen Kürbis am Markte dem Rathskeller grade über eröfnet hat. Er bittet ein hochgeehrtes Publikum höflichst um geneigten Zuspruch, und verspricht die prompteste Bedienung.

Nachtrag

Nachtrag ad No. 127. Mittwochs den 28 October. 1778.

Es wird dem Publiko hiermit bekannt gemacht, daß da bey der Banque zwey in Versatz befindliche silberne Mittels-Schilder, so auf 115 Rthl. gewürdiget worden, verfallen seyn, solche auf den 10 November c. Nachmittags um 3 Uhr in dem Banco-Hause öffentlich den Meistbiethenden verkauft werden sollen. Breslau den 23 Oct. 1778.

Königl. Breslau. Banco-Directorium.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß die von der am 30 m. pr. angestandenen Auction im Rathhäußlichen Fürstensaale übrig gebliebenen raren Münzen und Medaillen den 4. November früh um 10 Uhr eben daselbst ausgebothen und versteigert werden sollen; daher Liebhaber eingeladen werden. Breslau den 2 Oct. 1778.

Dem Publiko wird hiermit bekannt gemacht, daß den 9 November c. früh um 9 Uhr, und folgende Tage, in dem Conditor Vogelschen Hause auf der Schmiedebrücke im ersten Viertel, 1 Diamantner Halsplack, 2 Rosenringe mit Rauten, 1 Paar Ohrgehänge mit Rauten, Silberwerk, allerhand Galanterien, Zinn, Kupfer, Meßing, worunter auch zur Conditor-Profeßion gehörige Keßel, Trichter rc. nicht minder Leinenzeug, Betten, Kleider, Spiegel, Gläser, Fayence, Meubles und Bücher, öffentlich an die Meistbiethenden verkauft werden sollen, und Kauflustige dazu eingeladen. Breslau den 9 Oct. 1778.

Da bey denen Pupillar-Güthern, Kreicka und Weigwitz, Breslauischen Creißes, Hypothequen-Bücher angeleget werden sollen; so werden alle diejenigen, welche auf die Fundos benannter Dörfer gerichtliche Hypothequen-Cautions-Instrumente, oder sonst Recognitiones über etwannige auf diesen Immobilibus ingrossirte Jura realia haben und besitzen, hiermit und Kraft dieses vorgeladen, binnen 3 Monathen, und zwar vom 15 August a. c. an gerechnet, peremtorie aber 1) in Ansehung des Dorfes Kreicka den 17 Novemb. 2) in Ansehung des Dorfes Weigwitz den 18 November a. c. auf dem Herrschaftlichen Hofe in Kreicka zu erscheinen, ihre Prætensa vor dem Justizamte zu liquidiren, und die Instrumenta in Originali zu produciren, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie mit ihrem Jure ingrossationis præcludiret, diejenigen so sich gemeldet, ihnen ohne Unterschied vorgehen, und nach erfolgender Præclusoria ihrer Real-Ansprüche vor verlustig erkläret werden. Breslau den 13 Aug. 1778.

Magistratus machet hierdurch bekannt, daß mit Allerhöchster Approbation, die, am Ohlauer-Thor sub No. 1055. 1056. und 1115. belegene Stadt-Gebäude, wovon das mit No. 1055. bezeichnete auf 200 Rthlr. das mit No. 1056. ebenfalls auf 200 Rthlr. die sub No. 1115. befindlichen beyden Häuser aber auf 666⅔ Rthl. detaxiret worden, und die Taxen in der Raths-Registratur zu inspiciren sind, auf den Grund derselben öffentlich verkauffet werden sollen, und hierzu pro Terminis licitationis der 29 May, 21 Aug. und 13 Nov. a. c. anberaumet worden, an welchen diejenige, welche diese Häuser zu erstehen Willens sind, sich zu gewöhnlicher Zeit auf dem Rathhause melden, ihr Gebot darauf ablegen, und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden und Bestzahlenden sothane Fundi zugeschlagen und überlassen werden sollen. Breslau den 23 Febr. 1778.

Die Breßl. Stadtgerichte citiren ad instantiam der Anna Catharina Kolbischen Geschwister, ihren seit 40 Jahren abwesenden Bruder, den Schumacher-Gesellen Johann Gottlieb Kolbe, falls er noch am Leben oder deßelben ehellche Leibeserben, daß er oder dieselben binnen 9 Monathen, und zwar längstens den 15 Januar 1779. als in Termino ultimo et præclusivo coram Commissione erscheinen oder gewärtigen sollen, daß nur besagter Johann Gottlieb Kolbe sodenn pro mortuo werde declariret, und deßelben Vermögen denen sich angegebenen Kolbischen Geschwistern, als substituirten Testaments-Erben, verabfolget werden. Breßlau den 20 März 1778.

Von den Bresl. Stadtgerichten wird die von hier heimlich und böslich entwichene Johanna Helena verehel. Brustin geb. Kaminsky, auf Ansuchen ihres Ehemannes, des hiesigen Stadt-Zoll-Einnehmers Johann Daniel Brust, auf den 29 Sept. 27 Oct. und 24 November a. c. edictaliter vorgeladen, daß sie besonders in dem lezten und peremtorischen Termino ganz ohnfehlbar in Person an gewöhnlicher Gerichtsstätte erscheinen, von ihrer Entweichung Rechenschaft geben, wiedrigenfalls aber gewärtigen soll, daß das zwischen ihr und Klägern zeither obgewaltete Band der Ehe in contumaciam getrennet werden wird. Breslau den 22ten Aug. 1778.

Die Bresl. Stadtgerichte machen hierdurch öffentlich bekannt, daß das Johann David Traugottsche, auf der Graupengasse, zwischen den Burghardt- und Neubauerschen Fundis, sub No. 721. gelegene, und auf 2000 Rthl. Gerichtlich gewürdigte Hauß subhastiret, und feil gebothen werde, und können sich Kauflustige in denen auf den 25 Sept. 23 Oct. und 27 Nov. c. a. anstehenden Licitations-Terminen in gewöhnlicher Gerichtsstelle zu Abgebung ihres Liciti melden. Breslau den 4 Aug. 1778.

Das Fürstbischöfliche Hoferichteramt hieselbst ladet Kauflustige zur Licitation der ad instantiam des Gottfried Hofmannschen Vormundes voluntarie subhastirten Erbstelle auf dem Hinterdohm sub Nro. 1. auf 475 Rthl. taxirt, den 18 Nov. 9 December, und 30 ejusdem a. c. früh um 9 Uhr ein. Breslau den 17 Octob. 1778.

Die Gewinste 1ter Claße Königsberger Lotterie belieben Gewinner in denen Comptoirs gegen Extradirung der Billets in Empfang zu nehmen, und die Interessenten der nicht heraus gekommenen Loose die Renovation zur 2ten Claße mit 2 Rthlr. 3 Gr. bis zum 3ten November bey Verlust des Anrechts zu besorgen, neue Loose stehen bis dahin gegen 3 Rthlr. 6 Gr. zu diensten. Breßlau den 13 October 1778. K. P. G. L. Insp. Korn.

Zur zweyten Classe der sehr soliden und vortheilhaften Königsberger Lotterie stehen noch einige Kaufloose a 3 Rthl. 6 Gr. in Cour. halbe und viertel nach Proportion zu diensten. Die Renovation der nicht herausgekommenen Loose muß bis zum 3ten Nov. bey Verlust des Anrechts mit 2 Rthl. 3 Gr. in Cour. geschehen. Zur Zahlenlotterie werden ebenfalls alle beliebige Sätze jederzeit bis zur gewöhnlichen Schlußzeit angenommen. Einige wenige Hannöverische Loose zur 1sten Classe sind ebenfalls noch zu haben, nicht weniger fein Provenceröl, veritabler Eydammer Käse, Hallische und div. andere Medicin, wie auch alle Sorten Specereywaaren in den billigsten Preißen. Breslau den 17 Oct. 1778.

Joh. David Wentzel, in der goldnen Krone am Ringe.

Bleiche bey Auras. Dem Publiko wird bekannt gemacht, daß mit der allhier wohleingerichteten Stöckel-Garn- und Leinwand-Bleiche, die Pacht zu Ende gehet, und wiederum auf 3 Jahre, und zwar von dem 1 Januar 1779. an den Meistbiethenden verpachtet werden soll. Diejenigen so gesonnen sind, diese Bleichen nebst Zugehör in Pacht zu nehmen, oder Erblich an sich zu kauffen, können sich in Zeiten bey dem Königl. Amtsrath Hrn. Hirsche auf Schwundnig im Trebnitzischen Creiße bey Hochkirch, oder bey mir allhier melden.

Reichel, p. t. Wirthschafts-Verwalter.

Es ist capital dreyjähriger Fisch-Saamen zu verlassen; und weil bey diesjähriger vielen Näße die Teiche übergeschlagen, und die Hälfte des Aussatzes verlohren gegangen, so hat er sich dermassen erstrecket, daß ein großer Theil als Aussatz-Kärpfel paßiren; Liebhaber können ihn noch diesen Herbst oder künftiges Frühjahr in billigen Preiße bekommen, und die Probe lebendig sehen. Esdorf im Trebnitzer Creiße den 24 Oct. 1778.

Diese Zeitungen werden wöchentlich dreymal, Mondtags, Mittwochs und Sonnabends zu Breslau in Wilhelm Gottlieb Korns Buchhandlung am Ring ausgegeben, und sind auch auf allen Königl. Postämtern zu haben.